

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 18.07.1908

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 18. Juli 1908.) 63. Stück.

Inhalt:

N^o. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1908, betreffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt.

N^o. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt.

Oldenburg, den 14. Juli 1908.

Mit Höchster Genehmigung werden für die praktische Vorbildung von Kandidaten des höheren Lehramtes die nachstehenden Vorschriften erlassen:

Für Kandidaten des höheren Lehramtes, die ein vollgültiges Zeugnis über ihre wissenschaftliche Lehrbefähigung erworben haben, wird zum Zweck ihrer praktischen Vorbildung ein zweijähriger Kursus angeordnet.

Dieser besteht in einem Vorbereitungsjahr und in einem Probejahr.

A. Das Vorbereitungsjahr.

1. Die Kandidaten melden sich zur Teilnahme an einem solchen vor dem Beginne des betreffenden Schulhalbjahrs beim Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen. Beizufügen sind folgende Zeugnisse:



- a) die Urschrift des Prüfungszeugnisses oder der vorläufigen Bescheinigung über die bestandene wissenschaftliche Prüfung;
- b) ein von einem beamteten Arzte ausgestelltes Zeugnis, in welchem dem Kandidaten bescheinigt wird, daß er die für den Beruf eines Lehrers erforderliche Gesundheit und Körperbeschaffenheit hat, insbesondere frei ist von wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sowie von Sprachstörungen und ausreichendes Seh- und Hörvermögen besitzt;
- c) eine Äußerung über die Vermögenslage und die Aufbringung der für den Unterhalt während der Zeit der praktischen Ausbildung erforderlichen Mittel;
- d) ein Ausweis über die Militärverhältnisse.

Das Staatsministerium überweist die Kandidaten an die Schulanstalten.

2. Abgehalten wird das Vorbereitungsjahr an einem der Gymnasien oder der Oberrealschule unter Leitung des Direktors. Die Schullehrerseminare zu Oldenburg und Wechta können unter Zustimmung der Oberschulkollegien dafür in Anspruch genommen werden, sofern die Benutzung ihrer Bibliotheken gewünscht wird, oder sofern es ratsam erscheint, einen Kandidaten auch in den Unterrichtsbetrieb des Seminars nähere Einsicht nehmen zu lassen.
3. Zweck des Vorbereitungsjahrs ist: die Kandidaten mit den Aufgaben und der Methode des höheren Schulunterrichts, in unmittelbarer Berührung mit diesem, bekannt zu machen.
4. In den Sitzungen unter Leitung des Direktors oder eines damit beauftragten Lehrers sind vorzugsweise folgende Gegenstände zu behandeln:
 - a) Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die höheren Schulen, insbesondere auf das Lehrverfahren in den einzelnen Fächern;

- b) geschichtliche Rückblicke auf die Entwicklung des höheren Schulwesens und auf bedeutende Vertreter der Pädagogik, sowie Besprechungen wichtiger Erscheinungen auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes in der Gegenwart;
 - c) Verfassung und Organisation der höheren Schulen, amtliche Lehrpläne und Prüfungsordnungen;
 - d) Grundsätze der Schulzucht, die Schulordnung, das Verhältnis von Schule und Haus; die Grundsätze der Schulgesundheitspflege;
 - e) die Aufsichtsbehörden, die Dienstanweisung für Lehrer, die Form amtlicher Eingaben und Berichte;
 - f) Anweisung für den Besuch von Unterrichtsstunden anderer sowie für die Vorbereitung auf die eigenen Lehrversuche und für die Durchsicht und Rückgabe von Schülerarbeiten, Besprechungen der Lehrproben in persönlicher und fachlicher Beziehung.
5. Indem die Kandidaten veranlaßt werden, guten Lehrstunden erfahrener Lehrer, besonders auch deutschen, beizuwohnen, sollen sie auch praktisch lernen, auf welchen Grundsätzen das Unterrichtsverfahren beruht, insbesondere auch inwieweit sich die Methode des Unterrichts nach der Art des Unterrichtsgegenstandes richten muß und von den gesteckten Unterrichtszielen abhängt.
6. Nach Verlauf des ersten Vierteljahrs ist ihnen sodann Gelegenheit zu geben, sich unter Aufsicht eines Lehrers in einigen Lehrstunden selbst zu versuchen. Anfangs haben sie stets eine schriftliche Vorbereitung auf die Lehrprobe dem Fachlehrer zur Prüfung vorzulegen. Jeder Kandidat ist zu Lehrversuchen im deutschen Unterrichte heranzuziehen.
7. Der Direktor hat die Studien der Kandidaten zu regeln und sich über ihr Ergebnis durch regelmäßige Unterredungen Kenntnis zu verschaffen. Er hat die

Lehrstunden zu bestimmen, denen die Kandidaten beiwohnen und die sie geben sollen. Entweder er selbst oder die betreffenden Lehrer werden in angeschlossenen Besprechungen die von dem Kandidaten beim Unterrichte gemachten Beobachtungen richtig stellen und die von ihm bei seinen eigenen Versuchen gemachten Fehler aufweisen und auf ihre Quelle zurückführen.

8. Einigemale im Laufe des Jahres, vierteljährlich mindestens einmal, sind einzelne einschlagende Fragen aufzustellen, die der Kandidat in schriftlicher Form kurz zu behandeln hat.
9. Überhaupt aber soll ihm Gelegenheit gegeben werden, einen Einblick in das ganze Schulleben zu gewinnen, wie sich dieses vom Standpunkte des Lehrers darstellt; daher ist er auch zu Beratungen der Lehrer, zu Schulfeiern und Schulspielen zuzuziehen.
10. Gegen Ende des Jahres zieht der Direktor die Urteile der beteiligt gewesenem Lehrer ein und stellt auf Grund derselben wie seiner eigenen Wahrnehmungen ein Zeugnis über die Befähigung, die Entwicklung und die gesellschaftliche Haltung des Kandidaten auf. Das Zeugnis geht mit der Meldung des Kandidaten zur Ableistung des Probejahrs an das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen. In der Meldung können Wünsche über den Ort des Probejahrs ausgesprochen werden.
11. Bei Kandidaten, gegen deren Zulassung zum Probejahr wegen dienstlicher oder außerdienstlicher Mängel Bedenken bestehen, kann das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, Verlängerung der Seminarzeit bis zu einem ganzen Jahre verfügen. Solchen Kandidaten, die es in Übereinstimmung mit dem Leiter der besuchten Anstalt für ungeeignet zum Lehrerberuf hält, hat es den Rat zu erteilen, von der begonnenen Laufbahn Abstand zu nehmen.

B. Das Probejahr.

1. Die Kandidaten, die sich zur Ableistung des Probejahrs gemeldet haben, werden vom Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, einem Gymnasium oder einer Realschule zugewiesen.
2. Ein Zeugnis über ein in einem anderen Bundesstaate durchgemachtes Vorbereitungs-(Seminar-)jahr gilt einem hier erworbenen Zeugnisse gleich.
3. Zweck des Probejahrs ist: festzustellen, ob der Kandidat bei einiger Übung die Fähigkeit zeigt, eine ihm überwiesene Unterrichtsaufgabe richtig anzufassen, Schüler verschiedener Stufen verständig zu behandeln und durch beides ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen.
4. Es sind ihm daher die besonderen Aufgaben desjenigen Unterrichts, den er zu übernehmen hat, bestimmt vorzuzeichnen. Über den Stand der betreffenden Klassen sowie auch über besondere Verhältnisse der ganzen Anstalt, an der er eintritt, ist ihm soweit nötig bei Zeiten Mitteilung zu machen.
5. Der ihm übergebene Unterricht soll einen ausreichenden Umfang haben, damit er an der Stelle, wohin er gestellt wird, tunlichst festen Fuß fassen und den Grad seines Vermögens in erkennbarer Weise betätigen könne. — Die Zahl der ihm zugewiesenen Stunden soll in der Woche etwa 6 bis 10 betragen; diese sollen nicht das ganze Jahr über einem Fache und einer Klassenstufe angehören und sollen im zweiten Halbjahre anders gelegt werden als im ersten. — Werden dem Kandidaten mehr wöchentliche Lehrstunden ständig überwiesen, so erhält er eine Vergütung.
6. Von der Weise, wie der Kandidat seine Aufgabe erfüllt, soll sich der Direktor in fortlaufender Kenntnis erhalten. Er wird daher teils selber seinem Unterrichte

wiederholt beimohnen, teils die betreffenden Klassen- oder Fachlehrer, zumal in der ersten Hälfte des Jahres, zu öfterem Hospitieren veranlassen; auch wird er dafür sorgen, daß die Hefte, die der Kandidat, sei es beim Unterrichte, sei es für Hausarbeiten, gebrauchen läßt, von Zeit zu Zeit nachgesehen oder ihm selbst vorgelegt werden.

Der Direktor kann die Beaufsichtigung des Probekandidaten vorbehaltlich seiner Oberaufsicht einem anderen Lehrer übertragen.

7. Auf Grund solcher und der sich ihm sonst mittelbar oder unmittelbar bietenden Beobachtungen wird er dem Kandidaten die erforderlichen Anweisungen und Ratsschläge erteilen. Diese müssen befolgt werden.
8. Außerdem ist der Kandidat verpflichtet, solchen Unterrichtsstunden anderer Lehrer beizuwohnen, die nach Ansicht des Direktors belehrend für ihn sind.
9. Zu den Sitzungen der Lehrer soll er nicht bloß als Zuhörer zugezogen werden, sondern eine Äußerung seiner Meinung in betreff desjenigen Bereiches, in dem er tätig gewesen ist, gefordert und gehört werden.
10. In Fällen des Bedürfnisses können einem Kandidaten, dessen Tüchtigkeit im allgemeinen nicht zu bezweifeln ist, auch schon während der Zeit der praktischen Vorbildung Unterrichtsstunden in größerer Anzahl oder auch eine ganze Hilfslehrerstelle, übertragen werden. Hierzu bedarf es in jedem einzelnen Falle einer Genehmigung des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen.
11. Gegen Ablauf des Probejahrs hat der Direktor über die Tätigkeit und das Verhalten des Probekandidaten an das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, zu berichten. Dasselbe befindet nunmehr endgültig über die Frage, ob der Kandidat für

brauchbar zum Dienst zu gelten habe. Dem Kandidaten wird ein Zeugnis, das ihm kurz die Brauchbarkeit zu- oder abspricht, zugestellt (s. den angefügten Vordruck).

Das Staatsministerium behält sich vor, in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zu entbinden.

Oldenburg, den 14. Juli 1908.

Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Christians.

Anlage



Anlage.

Vordruck für die den Kandidaten des höheren Lehramtes auszustellenden
Zeugnisse über die erlangte Anstellungsfähigkeit.

Der Kandidat des höheren Lehramtes

Herr (bei mehreren Vornamen ist der Rufname
zu unterstreichen, gegebenenfalls Dokortitel)
geboren am ten 1 zu (bei einem kleineren Orte
auch Angabe des Kreises) (Angabe der Konfession oder Religion)
der nach dem Zeugnisse der Wissenschaftlichen Prüfungskommission
zu vom ten 19 die Lehrbefähigung in

. (Angabe der Lehrfächer) für die erste Stufe,
. (Angabe der Lehrfächer) für die zweite Stufe

besitzt, hat zu seiner praktischen Ausbildung
das Vorbereitungs-(Seminar-)jahr in der Zeit von (Ostern oder
Michaelis) 19 bis (Ostern oder Michaelis) 19
an de (Bezeichnung der Anstalt) zu
und

das Probejahr in der Zeit von (Ostern oder Michaelis) 19
bis (Ostern oder Michaelis) 19 an de (Bezeichnung
der Anstalt) zu

abgeleistet.

Auf Grund der nachgewiesenen praktischen Ausbildung ist dem
Herrn (Name) von der unterzeichneten Be-
hörde die

Fähigkeit zur Anstellung an höheren Schulen

zum 1. (April oder Oktober) 19 zuerkannt worden.

., den ten 19

Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Zeugnis der Anstellungsfähigkeit
für den Kandidaten des höheren Lehramtes
Herrn (Name)